

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Alle Aufträge werden zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen als rechtsverbindlich an. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn sie von beiden Seiten schriftlich anerkannt wurden. Telefonische und mündliche Aufträge jeglicher Art nehmen wir nur auf Risiko des Auftraggebers an und für diese Aufträge übernehmen wir keine Gewährleistung bzw. Haftung.

Umfang und Ausführung des Auftrages

Der Leistungsumfang eines Auftrages wird vor Auftragserteilung schriftlich festgelegt. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform. Fristen für die Auftragsdurchführung gelten ausschließlich, wenn sie von Tentamus Helvetia schriftlich bestätigt worden sind. In begründeten Fällen kann die vereinbarte Frist z.B. aufgrund von Nachuntersuchungen, Bestätigungsnachweisen, unvorhergesehenen Personal- oder Geräteausfällen oder höherer Gewalt überschritten werden.

Vertragsschluss

Verträge bedürfen der Schriftform.

Tarife

Die Preisangaben werden ohne der gesetzlichen Mehrwertsteuer angegeben.

Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungszieles ohne Abzug zu zahlen.

Gewährleistung bzw. Haftung

Tentamus Helvetia übernimmt ausschließlich Haftung für Schäden durch fehlerhaft übermittelte Untersuchungsergebnisse in Form von Prüfberichten oder Gutachten, die aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden. Für alle andere Arten von Schäden übernimmt Tentamus Helvetia keine Haftung. Tentamus Helvetia übernimmt keine Gewährleistung bzw. Haftung für mündliche Beratungen oder Aussagen.

Werden Untersuchungen, Gutachten, Beratungen oder Schulungen im Unterauftrag von Partnern von Tentamus Helvetia durchgeführt, haften diese gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise bzw. unter den gleichen Bedingungen.

Wenn es zur Gewährleistung bzw. Haftung durch Tentamus Helvetia kommt, gilt Folgendes: Während eines Zeitraumes von 4 Monaten nach Abschluss der Untersuchung oder des Gutachtens hat der Auftraggeber einen Anspruch auf kostenfreie Wiederholung der fehlerhaften Dienstleistung. Kann Tentamus Helvetia einen ihrer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder die Dienstleistung nicht mehr wiederholen, so kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrags) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Entsteht darüber hinaus ein Vermögensschaden, so entspricht der maximale Gesamtbetrag der Schadenskompensation dem Zehnfachen der Vergütung, die der Auftraggeber für diejenigen Leistungen von uns gezahlt hat, die zu dem Schaden geführt haben.

Geheimhaltung

Tentamus Helvetia verpflichtet sich alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und ohne seine Zustimmung weder zu veröffentlichen noch Dritten bekannt zu geben. Weiterhin verpflichten wir uns alle im Zusammenhang mit Aufträgen erhaltenen Informationen des Auftraggebers geheim zu halten (ausgenommen sind gesetzlich meldepflichtige Daten).

Probenaufbewahrung

Falls nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, werden die Proben nach der Analyse entsorgt. Wird eine Probenrücksendung gewünscht, so geht dies zu Lasten des Auftraggebers.

Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Im Streitfall gilt ausschließlich schweizerisches Rechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist CH-6281 Hochdorf (Kanton Luzern)